

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1999/6/8 1Ob147/99w,
1Ob167/08b, 5Ob47/09m,
1Ob219/10b, 6Ob73/12x, 6Ob89/19k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1999

Norm

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art3

Rechtssatz

Schloss das Mitobsoorgerecht des Vaters nicht auch die Befugnis ein, den Aufenthaltsort des Kindes mitzubestimmen, dann konnte es durch die Wahl eines ihm nicht genehmen Aufenthaltsorts des Kindes durch die Mutter nicht verletzt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 147/99w
Entscheidungstext OGH 08.06.1999 1 Ob 147/99w
- 1 Ob 167/08b
Entscheidungstext OGH 30.09.2008 1 Ob 167/08b
Beisatz: Zum Schweizer Sachrecht; Widerrechtlichkeit der Verbringung verneint. (T1); Beisatz: Die Anordnung einer vorsorglichen Maßnahme im Rahmen eines Eheschutzverfahrens, bei der die Obhut über das Kind einstweilen auf den einen Elternteil übertragen wird bewirkt, dass diesem unabhängig vom Einverständnis des anderen Elternteils das Recht zusteht, über den Ort der Unterbringung des Kindes zu entscheiden. (T2)
- 5 Ob 47/09m
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m
Vgl; Beisatz: Das Verbringen eines Kindes ist gemäß dem HKÜ dann rechtswidrig, wenn dadurch das gemeinsame Sorgerecht einer Person nach der Rechtsordnung des zuvor gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verletzt oder das Besuchsrecht eines Elternteils durch die Außerlanderschaffung des Kindes praktisch unmöglich gemacht wird. (T3); Veröff: SZ 2009/64
- 1 Ob 219/10b
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 219/10b
Beis wie T1
- 6 Ob 73/12x
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 73/12x
Beisatz: Hier: Dem Antragsteller stand nach anzuwendendem portugiesischen Sachrecht das Sorgerecht nicht zu, er übte lediglich ein „Besuchsrecht“ aus. (T4)
- 6 Ob 89/19k
Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 89/19k
Vgl; Beisatz: Hier: Nach dem anzuwendenden polnischen Recht kam der Mutter gerade kein alleiniges Recht zu, einen ausländischen Aufenthaltsort des Kindes festzulegen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112167

Im RIS seit

08.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at